



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Von Chur-Maintz proponirte Puncta deliberanda über das Schwedische Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

N. I.

1649.  
Junius.

Actum 21. Junii 1649, in Curia Norimb. h.9.

N. I.  
8. Puncta de-  
liberanda  
über das  
Schwedische  
Project.

Chur-Mayntzisches Directorium: Proponirt 8. Puncta deliberanda, welche das Bambergische Directorium ablieset, und den Gesandten ad Dictaturam selbst recensiret, cum monito, daß billig es ehender eingeschicket, und per Dictaturam denen Ständen communiciret seyn solle.

Proponendum Consilio Principum & Civitatum, über der Herren Schwedischen Schluß-Project denen Herren Kayserlichen übergeben.

- 1) Was einer und ander von den Herren Abgesandten so wohl in Procemio als Haupt-Puncten selbst, in genere beyzutragen und zu erinnern hätten?
- 2) In specie aber, alldieweil ratione der Stände darunter versirenden Interesse, es principaliter an dem haften will, ob nemlich die Assignations-Gelder in die Lüge-Städte bahr einzulieffern?
- 3) Angesehen auffer Franckfurth gleichsam niemand vom Ober- & Rheinischen Crayß allhier.
- 4) Ingleichen anch auffer Mayntz und Edln es gleiche Bewandniß mit den Churfürstlichen Crayß.
- 5) Dann ebenmäßig wegen der Lütticher Assignation Ihro Durchlauchten zu Edln davor zu stehen nicht gemeynet zu seyn, man anhero vernommen.
- 6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo auffer beyder Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand alhier, also und wofern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crayß-Standes Impossibilitat es anseheth, und mit der angefonnenen Assignations-Geldern bahren Lieffern er mangeln sollte, die übrige Crayß-Stände dafür haften und Zahler seyn, oder was für ein billiges und zuständiges Expediens hierunter zu ergreifen seyn möchte?
- 7) Ob jedweder Crayß-Ausschreibender Fürst vor seines Crayßes Contingent, an den restirenden 2. Millionen selbst Schuldner und Bürge seyn wolle?
- 8) Was wegen der dannhero zugemutheten Real-Assecuration in Einlieffern einiger besten Plätze, Chur-Fürsten und Stände zu thun, und solches entweder durch sügliche Expedientia zu decliniren, oder, wofern man ja dazu in einem oder 2. Crayßen condescendiren müste, wie dann selber Guarnisoun Unterhalt halber sich unter den 7. Crayßen zu vergleichen seyn müsse?

N. II.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über die vom Hoch- & Pöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Begehren der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II.  
Conclusum  
des Fürsten-  
Raths über  
die 8. Puncta.

Ad 1) Alldieweil das von Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis ausgehändigte Schluß-Project etwas spät ad Dictaturam kommen; als hat man dafür gehalten, es würden solche Puncta einer absonderlichen Deliberation bedürffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Assignations-Gelder sollen in der Baarschafft herbey gebracht werden, und seyn zum Beytrage deren, alle interessirte Crayß-Ausschreibende Fürsten sowohl von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dahin ernstlich zu erinnern, auf daß obangeregte Crayß-Ausschreibende Fürsten, dieses an ihre Mit-Stände, mit son